

Öffentliche Bekanntmachung der Resultate der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 18. September 2023

An der Gemeindeversammlung vom Montag, 18. September 2023 haben von 2'789 Stimmberechtigten deren 168 (6.02 %) teilgenommen. Die Gemeindeversammlung startete um 19.45 Uhr.

Die Gemeindeversammlung hat folgende Beschlüsse gefasst:

Der Antrag des Gemeinderates um Redezeitbeschränkung von drei Minuten pro Votum wurde mit 103 Ja-Stimmen angenommen.

Ein Antrag auf Nichteintreten in das Traktandum Revision Ortsplanung Triengen – Rückzonungen wurde mit 28 Ja zu 108 Nein abgelehnt.

Ein Rückweisungsantrag des Traktandums Revision Ortsplanung Triengen – Rückzonungen wurde mit 98 Ja-Stimmen angenommen.

Eine Detailberatung des Traktandums Revision Ortsplanung Triengen – Rückzonung ohne Schlussabstimmung wurde mit 95 Stimmen beschlossen.

1. Revision Ortsplanung Triengen - Rückzonungen

Zonenplan Triengen

Der Antrag des Gemeinderates, die Einsprache von WWF Schweiz und WWF Luzern, mehr Rückzonungen vorzunehmen, insbesondere die Grundstücke Nr. 294 (teilw.) 1045, 1274 GB Triengen auszuzonen, sei abzuweisen, soweit sie nicht gegenstandslos geworden ist, wurde grossmehrheitlich zu 4 Nein-Stimmen **angenommen**.

Der Antrag des Gemeinderates, der Eventualantrag von WWF Schweiz und WWF Luzern, es sei ein verbindliches Verfahren aufzuzeigen, wie die Überkapazitäten an Bauzonen bis Ende 2023 auf das rechtmässige Mass reduziert werden, sei abzuweisen, wurde grossmehrheitlich zu 4 Nein-Stimmen **angenommen**.

Über den Antrag des Gemeinderates, die Änderungen im Zonenplan **Triengen** unter Berücksichtigung der Beschlüsse zu den Einsprachen und der Detailberatung an der Gemeindeversammlung zu genehmigen, wurde aufgrund des genehmigten Rückweisungsantrages **nicht abgestimmt**.

Zonenplan Winikon

Der Antrag des Gemeinderates, die Einsprache von Josef Fries sei abzuweisen, wurde mit 83 zu 45 **abgelehnt**.

Kulmerau, Triengen,
Wilihof und Winikon

Gemeindeverwaltung Triengen
Oberdorf 2
Postfach
6234 Triengen

Telefon 041 935 44 55
gemeindeverwaltung@triengen.ch
www.triengen.ch

Der Antrag des Gemeinderates, der Eventualantrag auf eine Rückzonung der PN 518 Winikon der EG Sandweid sei abzuweisen, wurde grossmehrheitlich zu 23 **abgelehnt**.

Über den Antrag des Gemeinderates, die Einsprache der EG Sandweid sei abzuweisen wurde aufgrund des vorherigen Abstimmungsresultates **nicht abgestimmt**.

Über den Antrag des Gemeinderates, der Sub-Eventualantrag der EG Sandweid sei abzuweisen, wurde aufgrund des ersten Abstimmungsresultates in dieser Sache ebenfalls **nicht abgestimmt**.

Über den Antrag des Gemeinderates, die Änderungen im Zonenplan **Winikon** unter Berücksichtigung der Beschlüsse zu den Einsprachen und der Detailberatung an der Gemeindeversammlung zu genehmigen, wurde aufgrund des genehmigten Rückweisungsantrages **nicht abgestimmt**.

Zonenplan Kulmerau und Wilihof

Der Antrag des Gemeinderates, die Einsprache von Brunner-Nick Ernst und Brunner-Fischer, Josef sei abzuweisen, wurde mit 70 zu 53 **abgelehnt**.

Über den Antrag des Gemeinderates, der Eventualantrag von Brunner-Nick Ernst und Brunner-Fischer, Josef sei abzuweisen, wurde aufgrund des vorherigen Abstimmungsresultates **nicht abgestimmt**.

Der Antrag des Gemeinderates, die Einsprache von Cornelia und Dominik Steiger sei abzuweisen, wurde grossmehrheitlich **abgelehnt**.

Der Antrag des Gemeinderates die Einsprache Margrith Arnold-Bucher sei abzuweisen, wurde grossmehrheitlich **abgelehnt**.

Der Antrag des Gemeinderates, die Einsprache Martin Bienz sei abzuweisen, wurde grossmehrheitlich **abgelehnt**.

Der Antrag des Gemeinderates, die Einsprache von Claudia Heller und Markus Leopold sei abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist, wurde grossmehrheitlich **abgelehnt**.

Kulmerau, Triengen,
Wilihof und Winikon

Gemeindeverwaltung Triengen
Oberdorf 2
Postfach
6234 Triengen

Telefon 041 935 44 55
gemeindeverwaltung@triengen.ch
www.triengen.ch

Der an der Gemeindeversammlung gestellte Antrag von Claudia Heller und Markus Leopold, die Baubegrenzungslinie gemäss vorgestelltem Plan festzulegen, wurde grossmehrheitlich **angenommen**.

Über den Antrag des Gemeinderates, der Eventualantrag von Claudia Heller und Markus Leopold sei abzuweisen, wurde aufgrund des vorherigen Abstimmungsresultates **nicht abgestimmt**.

Der Antrag des Gemeinderates, die Einsprache von WWF Schweiz und WWF Luzern, mehr Rückzonungen vorzunehmen, insbesondere das Grundstück Nr. 185 Kulmerau auszuzonen, sei abzuweisen, wurde grossmehrheitlich **angenommen**.

Über den Antrag des Gemeinderates, die Änderungen im Zonenplan **Kulmerau und Wilihof** seien unter Berücksichtigung der Beschlüsse zu den Einsprachen und der Detailberatung an der Gemeindeversammlung zu genehmigen, wurde aufgrund des genehmigten Rückweisungsantrages **nicht abgestimmt**.

Zonenplan Dieboldswil

Der Antrag des Gemeinderates

- die Einsprache der IG Dieboldswil sei abzuweisen, soweit auf sie einzutreten ist
- die Einsprache der Wasserversorgungsvereinigung Dieboldswil sei abzuweisen, soweit auf sie einzutreten ist
- die Einsprache von Andreas Blum sei abzuweisen und
- die Einsprache von Stefan Blum sei abzuweisen

wurde grossmehrheitlich **abgelehnt**.

Über den Antrag des Gemeinderates, der Eventualantrag von Stefan Blum aus der 2. öffentlichen Auflage, die Parz.-Nrn. 274 und 279 Kulmerau seien entsprechend der 1. öffentlichen Auflage der Landwirtschaftszone zuzuweisen, sei abzuweisen, wurde aufgrund des vorherigen Abstimmungsresultates **nicht abgestimmt**.

Über den Antrag des Gemeinderates, die Änderungen im Zonenplan **Dieboldswil** unter Berücksichtigung der Beschlüsse zu den Einsprachen und der Detailberatung an der Gemeindeversammlung zu genehmigen, wurde aufgrund des genehmigten Rückweisungsantrages **nicht abgestimmt**.

Die Schlussabstimmung über die Vorlage Teilrevision Ortsplanung Triengen – Rückzonungen wurde aufgrund des genehmigten Rückweisungsantrages **nicht durchgeführt**.

Kulmerau, Triengen,
Wilihof und Winikon

Gemeindeverwaltung Triengen
Oberdorf 2
Postfach
6234 Triengen

Telefon 041 935 44 55
gemeindeverwaltung@triengen.ch
www.triengen.ch

Ein Antrag um Vergrösserung der Ortsplanungskommission und Abholung der Allgemeinheit (Ortsteile berücksichtigen) wurde **grossmehrheitlich** angenommen.

2. Informationen über laufende Geschäfte

Unter dem Traktandum 2 hat der Gemeinderat über die temporäre Wohncontainersiedlung für Schutzsuchende informiert.

Die Gemeindeversammlung wurde um 22:55 Uhr beendet. Der Gemeinderat dankt den Stimmberechtigten für ihr Interesse und die Teilnahme an der Gemeindeversammlung.

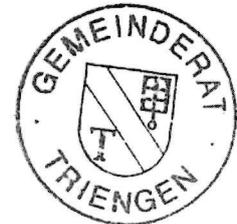
Triengen, 19 September 2023



Isabelle Kunz
Gemeindepräsidentin



Urs Manser
Vorsitzender der Geschäftsleitung /
Gemeindeschreiber



Kulmerau, Triengen,
Willihof und Winikon

Gemeindeverwaltung Triengen
Oberdorf 2
Postfach
6234 Triengen

Telefon 041 935 44 55
gemeindeverwaltung@triengen.ch
www.triengen.ch

Bau-, Umwelt und Wirtschaftsdepartement BUWD
Herr Regierungspräsident Fabian Peter
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

28. September 2023 um

Rückweisung der Teilrevision Ortsplanung - Rückzonungen durch die Gemeindeversammlung / Gesuch um Festlegung des weiteren Vorgehens

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident

Die Gemeindeversammlung Triengen hat am 18. September 2023 die Teilrevision Ortsplanung – Rückzonungen deutlich zurückgewiesen. Dem Antrag des Gemeinderates, die Detailberatung durchzuführen, wurde zugestimmt und so konnten die Einsprachen behandelt werden. Dabei wurden sämtliche Einsprachen, welche einen Verzicht auf Rückzonung beantragten, von der Gemeindeversammlung gutgeheissen.

Der Gemeinderat wurde in der Detaildebatte hart angegangen und es wurde ihm mehrfach vorgeworfen, seinen Spielraum nicht ausgeschöpft zu haben und die Leute zu belügen. Ein Votant äusserte sich dahingehend, dass er zweimal beim Kanton nach dem Spielraum der Gemeinde gefragt habe und dabei jeweils die Antwort erhalten habe, dass der Kanton nur Empfehlungen mache, die Gemeinde aber entscheide (siehe Protokoll Seite 6 unten, Wortmeldung Andreas Blum). Eine solche Aussage steht diametral zur Auffassung des Gemeinderates, wonach die rückzuzonenden Flächen von der zuständigen kantonalen Dienststelle (rawi) parzellenscharf vorgegeben wurden. Vorschläge der Gemeinde, andere Flächen als die vorgegebenen zurückzuzonen, wurden dabei vom rawi mit dem Hinweis erledigt, dass solche *zusätzlich* zu den vorgegebenen Flächen zurückgezont werden können.

Weiter wurde an der Gemeindeversammlung scharf kritisiert, dass die Rückzonungen praktisch vollumfänglich auf Kosten der ehemaligen Gemeinden Kulmerau, Wilihof und Winikon geschehen, während der Ortsteil Triengen praktisch verschont bleibe. Auch wenn dies aus rein raumplanerischer Sicht nachvollziehbar ist, wurde seitens des rawi den besonderen Umständen einer Fusionsgemeinde nicht Rechnung getragen. Das Resultat ist nun ein tiefes Misstrauen und eine negative Einstellung der Bewohnenden der erwähnten Ortsteile gegenüber dem Gemeinderat und der Verwaltung. An diesem Kollateralschaden wird die Gemeinde leider noch lange zu leiden haben.

Kulmerau, Triengen,
Wilihof und Winikon

Gemeinderat Triengen
Oberdorf 2
Postfach
6234 Triengen

Telefon 041 935 44 55
Telefax 041 935 44 65
gemeindeverwaltung@triengen.ch
www.triengen.ch

In unserem Schreiben vom 12. Januar 2023 haben wir Sie gebeten, uns vom rawi schriftlich bestätigen zu lassen, dass der Gemeinderat seinen Spielraum in dieser Sache ausgeschöpft hat. Leider haben wir dazu nie eine Antwort vom rawi erhalten.

Der Gemeinderat wird die zurückgewiesene Vorlage zu den Rückzonungen nur nochmals der Gemeindeversammlung vorlegen, wenn der rechtliche Spielraum bislang noch nicht ausgeschöpft wurde und substantielle Anpassungen an der Vorlage vorgenommen werden können. Wir bitten Sie daher, uns konkret mitzuteilen, welchen Handlungsspielraum der Gemeinderat bislang noch nicht genutzt hat - oder aber uns unmissverständlich und verbindlich zu bestätigen, dass der Gemeinderat über keinen Handlungsspielraum mehr verfügt.

Sollte das Letztere zutreffen, der rechtliche Spielraum der Gemeinde also ausgeschöpft sein, stellen wir das Gesuch um direkte Anordnung der Rückzonungen durch den Regierungsrat. Eine erneute Behandlung der gleichen Vorlage an der Gemeindeversammlung wäre nicht nur ein unnötiger Leerlauf, sondern geradezu eine (weitere) zynische Herabsetzung unserer demokratischen Institutionen.

Wir danken Ihnen für eine zeitnahe Beantwortung unseres Gesuches. Für ein klärendes Gespräch stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Gemeinderat Triengen



Isabelle Kunz
Gemeindepräsidentin



Urs Manser
Vorsitzender der GL / Gemeindeschreiber



- Protokoll der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 18. September 2023
- Botschaft zur ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 18. September 2023

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Raum und Wirtschaft (rawi)
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern
Telefon +41 41 228 51 83
rawi@lu.ch
rawi.lu.ch

Luzern, 14. Dezember 2023 FK/JV
2023-859

STELLUNGNAHME

Triengen: Teilrevision der Ortsplanung zur Umsetzung der Rückzonungsstrategie

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. September 2023 ersuchte der Gemeinderat Triengen um Stellungnahme zum weiteren Vorgehen betreffend der Teilrevision der Ortsplanung zur Umsetzung der Rückzonungsstrategie, nachdem die Gemeindeversammlung die Vorlage am 18. September 2023 zurückgewiesen hatte. Wir äussern uns dazu wie folgt:

1 Ausgangslage Rückzonungsstrategie

Mit Schreiben vom 11. Juni 2018 wurde die Gemeinde Triengen darüber informiert, dass sie aufgrund der vorhandenen Bauzonenüberkapazitäten als Rückzonungsgemeinde gilt und das zu grosse Baugebiet entsprechend zu reduzieren ist. Anlässlich eines Gesprächs am 18. Oktober 2018 zwischen der Gemeinde, ihrem Ortsplaner und der Dienststelle rawi, wurde die kantonale Rückzonungsstrategie erläutert und erste, von der Dienststelle rawi vorgeschlagene potenzielle Rückzonungsflächen diskutiert. Dabei wurde festgehalten, dass sich nicht alle vorgeschlagenen Flächen zur Rückzonung eignen bzw. andere Flächen sich besser eignen würden. Die Gemeinde Triengen hat daraufhin ihre unüberbauten Wohn- und Mischzonen detailliert analysiert und die Erkenntnisse an der Besprechung vom 30. April 2019 erläutert. Dabei hat sich die Gemeinde zum Prozess sowie den Ergebnissen geäussert und die Dienststelle rawi mit ergänzenden Unterlagen zu den Rückzonungsflächen bedient. Mit Stellungnahme vom 16. Mai 2019 hat das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (BUWD) zu den Rückzonungsflächen abschliessend Stellung genommen und die rückzuzonenden Flächen festgestellt.

2 Vorprüfung Teilrevision Rückzonungen

Mit Schreiben vom 29. September 2019 ersuchte die Gemeinde Triengen um Vorprüfung der Teilrevision Rückzonungen. Gemäss Vorprüfungsbericht vom 3. Februar 2021 sind die Rückzonungen gemäss der Stellungnahme vom 16. Mai 2019 nicht vollumfänglich umgesetzt worden. Die zur Vorprüfung eingereichte Teilrevision des Zonenplans stimmte somit nur zum Teil mit den kantonal- und bundesrechtlichen Grundlagen überein. Entsprechend beinhaltete der Vorprüfungsbericht verschiedene Änderungsanträge.

3 Änderungen nach der Vorprüfung

Die nun vorliegenden und zu beurteilenden Unterlagen entsprechen jenen, welche am 18. September 2023 der Gemeindeversammlung Triengen zur Beschlussfassung vorgelegt wurden. Dabei sind in den Unterlagen Änderungen zum Stand der Vorprüfung vom 3. Februar 2021 festgestellt worden, auf welche nachfolgend eingegangen wird:

Parzelle Nr. 14, GB Kulmerau

Im Vorprüfungsbericht wurde festgehalten, dass die Zonenabgrenzung auf der Parzelle Nr. 14 nicht aufgrund der Topographie begründet sei und theoretisch eine weitere Baute im nördlichen Teil ermögliche. Sie sei deshalb zu begründen und bei Bedarf anzupassen. In den zur Beschlussfassung der Bevölkerung vorgelegten Unterlagen wurde die Auszonung gegen Norden erweitert. Der Antrag wurde somit umgesetzt.

Parzelle Nr. 274 und 279, beide GB Kulmerau

In den zur Vorprüfung eingereichten Unterlagen war die Parzelle Nr. 274 entsprechend der Rückzonungsstrategie vollumfänglich der Landwirtschaftszone zugewiesen. In der zweiten öffentlichen Auflage mit Publikation im Kantonsblatt Nr. 04 vom 29. Januar 2022 wurde die Parzelle Nr. 274, aufgrund eines geltend gemachten Härtefalls, in der Wohnzone belassen. Mit Schreiben vom 12. Mai 2022 konnte dieser vom Kanton bestätigt werden. Gemäss Eventualantrag im Einspracheschreiben der Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi) vom 21. Februar 2022 könne, bei Erfüllung der Kriterien eines Härtefalles, die Parzelle Nr. 274 in der Bauzone belassen werden. Auf der Parzelle Nr. 279 die für die Erschliessung notwendigen Flächen der Verkehrszone und die restliche Fläche der Grünzone zuzuordnen. Der Antrag wurde entsprechend umgesetzt.

Parzelle Nr. 25, GB Kulmerau

Im Rahmen der Vorprüfung kam das instruierende Departement zum Schluss, dass ein Belassen der Parzelle in der Bauzone, auch mit einer reduzierten ÜZ, eine zusätzliche Überbauung und damit die Ausweitung des Wohnausseraumes ermöglichen würde. Es handle sich beim Gebiet Rain Nord zudem um eine Kleinbauzone, die nicht weiterentwickelt werden solle. Aus diesem Grund wurde im Rahmen der Vorprüfung beantragt, die Fläche einer überlagernden Grünzone oder einer Grünzone als Grundnutzung zuzuweisen. Der südliche Teil der Parzelle wird nun in die Grünzone umgezont. Auf eine reduzierte ÜZ, wie Stand Vorprüfung, wird aber verzichtet. Wir erachten die Anpassung als recht- und zweckmässig und sehen den Antrag gemäss Vorprüfung als umgesetzt.

Parzelle Nr. 23, GB Kulmerau

Der Verbleib der Teilfläche der Parzelle Nr. 23 (Böschungsbereich) in der Bauzone mit Festlegung einer reduzierten ÜZ wurde in der Vorprüfung als raumplanerisch zweckmässig beurteilt, da die Fläche aufgrund ihrer Grösse nicht eigenständig überbaut werden kann. Im Unterschied zur Vorprüfung wird nun auf eine Reduzierung der ÜZ verzichtet. Im Endergebnis verbleibt die Parzelle damit unverändert in der Bauzone. Für die Beurteilung schlussendlich massgebend ist, ob die Realisierung einer zweiten Baute noch möglich ist. Dies ist hier aufgrund des verfügbaren Platzes und des Terrains wohl nicht der Fall. Demzufolge könnte der von der Gemeinde vorgelegten Variante mit vorgenannter Begründung zugestimmt werden.

Parzelle Nr. 37 (Teilfläche), GB Kulmerau

Gemäss Vorprüfung ist der Verbleib der Gartenanlage auf der Parzelle Nr. 37 in der Bauzone zweckmässig, da eine Gartenanlage zum Wohngebäude gehört. Jedoch ist eine Überbauung dieser Fläche aus raumplanerischer Sicht nicht angezeigt. Entsprechend wurde im Vorprüfungsbericht festgehalten, dass eine reduzierte ÜZ prüfbar sei, sich aber am realisierten Gebäudebestand zu orientieren habe. Neu wird auf eine Reduzierung der ÜZ verzichtet. Stattdessen wird mittels Baulinien ein Baubereich festgelegt. Da so eine weitere Bebauung der Parzelle verhindert wird, erachten wir eine solche Lösung als zweckmässig.

Parzelle Nr. 6 (Teilfläche), GB Kulmerau

Gemäss zur Vorprüfung eingereichtem Planungsbericht dient der nördliche, unüberbaute Teil der Parzelle als Umschwung und Garten für das Wohnhaus. Ein Verbleib in der Bauzone, auch mit einer reduzierten ÜZ, ermöglicht jedoch die Ausweitung des Wohnausseraumes. Entsprechend wurde im Rahmen der Vorprüfung beantragt, dass die Wohnzone auf die Teilfläche zu reduzieren sei, die als Aussenraum mit Anlagen genutzt werde und dass der nördliche Bereich des Aussenraums, der als Wiese genutzt werde, mit einer Grünzone zu überlagern oder der Grünzone (Grundnutzung) zuzuweisen sei. Neu wird der nördliche Teil der Parzelle der Grünzone zugewiesen. Der Antrag aus der Vorprüfung erachten wir somit als umgesetzt. Zudem wird der südliche Teil der Parzelle (Hauszufahrt und Gartenanlage) von der Grünzone in die Wohnzone umgezont. Dabei handelt es sich formal um eine kapazitätsrelevante Einzonung. Da die Gemeinde nach wie vor den Status einer Rückzoningengemeinde hat, ist eine solche Planungsmassnahme weder recht- noch zweckmässig. Eine solche Einzonung ist im Rahmen einer der Rückzonungen nachgelagerten Revision der Nutzungsplanung zu behandeln.

Parzelle Nr. 283, GB Kulmerau

Die Parzelle Nr. 283 liegt am Bauzonenrand und ist zweiseitig von Landwirtschaftszone umgeben. Im Planungsbericht, Stand Vorprüfung, wird ein Härtefall geltend gemacht und entsprechend auf eine Auszonung verzichtet. Der Vorprüfungsbericht hält fest, dass kein Härtefall vorliege, da die Handänderung bereits im Jahr 2014 erfolgte und daher die Voraussetzungen der kantonalen Praxis für Härtefälle im Rahmen der Rückzonungsstrategie nicht erfüllt würden. Die Rückzonung sei aus raumplanerischen Gründen somit zweckmässig. Die Parzelle wird entsprechend dem Ergebnis der Vorprüfung der Landwirtschaftszone zugewiesen. Der Antrag ist somit erfüllt.

Parzelle Nr. 287 (Teilfläche), GB Kulmerau

Die teilweise Auszonung der Parzelle in die Landwirtschaftszone wurde im Rahmen der Vorprüfung als recht- und zweckmässig beurteilt. Auf die Rückzonung dieser Teilfläche wird nun aber verzichtet. Dafür wurde aufgrund der erfolgten Einigung im Rahmen der Einspracheverhandlung entlang der Zonenabgrenzung eine Baulinie festgelegt. Die Baulinienlösung kann als zweckmässig erachtet werden.

Parzellen Nrn. 80, 81, 82 und 85 (alles Teilflächen), alle GB Kulmerau

Im Planungsbericht zur Vorprüfung wird dargelegt, dass die Flächen intensiv als Gärten genutzt würden. Eine Auszonung eines Streifens sei aus raumplanerischer Sicht daher nicht zweckmässig, vielmehr solle die heutige zweite Bautiefe nicht überbaut werden können. Dies solle mittels reduzierter ÜZ erreicht werden. Im Vorprüfungsbericht wurde dazu folgendes festgehalten: Die ÜZ regelt nicht die Lage der Baute. Für das Ortsbild wäre eine Verschiebung der Bauten in die zweite Bautiefe nicht förderlich und ist planerisch zu verhindern. Dies sei bei der Festlegung der ÜZ zu berücksichtigen (z.B. durch Festlegung einer Baulinie oder einer überlagernden Grünzone). An der reduzierten ÜZ wird wie zur gemäss Eingabe zur Vorprüfung wird festgehalten. Zusätzlich wird eine Baulinie festgelegt. Die Festsetzung wird jedoch grosszügiger vorgenommen, als in der Vorprüfung beantragt (anstatt bei 23 m bei 15 m ab nordwestlicher Zonengrenze und anstatt bei 20 m bei 13 m ab Parzellengrenze zu den Parzellen Nrn. 82 und 85). Im vorliegenden vorliegenden Fall massgebend ist, ob mit der festgelegten Baulinie eine zweite Bautiefe realisiert werden kann, wovon vorliegend nicht auszugehen ist. Deshalb kann die entsprechend angepasste Baulinienlösung zusammen mit einer reduzierten ÜZ grundsätzlich akzeptiert werden.

Parzelle Nrn. 294 (Teilfläche) und 307, beide GB Triengen

Die Rückzonung der Teilfläche der Parzelle Nr. 294 wurde in der Vorprüfung als recht- und zweckmässig beurteilt. Gegenüber der Vorprüfung wird nun auf einen Grossteil der Rückzonungsflächen verzichtet. Zudem wird ein Teil anstatt der Landwirtschaftszone nun der Grünzone zugewiesen. Dafür wird zusätzlich die Parzelle Nr. 307 der Landwirtschaftszone zugewiesen. Zudem wurde nebst der Neuordnung der Rückzonungsflächen gleichzeitig der Rückbau der bestehenden Garage auf Parzelle Nr. 307 vereinbart. Dies aufgrund einer Einigung im Rahmen der Einspracheverhandlung. Eine Neuordnung der Rückzonungsflächen im vorgenannten Sinn ist weder recht- noch zweckmässig, da einerseits die Parzelle Nr. 297 bebaubar bleibt und es sich andererseits bei Parzelle Nr. 307 um eine bestockte Fläche handelt. Die Auszonung ist gemäss Vorprüfung vorzunehmen. Es ist aber der Gemeinde überlassen, ob sie die entsprechende Fläche der Landwirtschaftszone oder der Grünzone zuweist.

Parzelle Nr. 17 (Teilfläche), GB Wilihof

Im Planungsbericht zur Vorprüfung wird dargelegt, dass das Gebäude auf der Parzelle Nr. 17 nicht landwirtschaftlichen Zwecken diene, weshalb eine Auszonung nicht zweckmässig sei. Jedoch ist nicht begründet, weshalb die gemäss Luftbild landwirtschaftlich genutzte Fläche nicht ausgezont werden kann. Im Vorprüfungsbericht wurde Folgendes festgehalten: Ein Belassen in der Bauzone, auch mit einer reduzierten ÜZ, ermöglicht die Ausweitung des Wohn-aussenraumes und die Realisierung zusätzlicher Bauten. Aus diesem Grund sei diese Fläche einer überlagernden Grünzone oder einer Grünzone als Grundnutzung zuzuweisen. Die Umzonung dieser Fläche sei raumplanerisch recht- und zweckmässig und somit umzusetzen.

Eine reduzierte ÜZ für die restliche Bauzone erübrige sich damit. Die Fläche wird entsprechend dem Antrag im Vorprüfungsbericht der Grünzone zugewiesen. Auf die Reduzierung der ÜZ wird verzichtet. Der Antrag ist somit umgesetzt.

Parzelle Nr. 518, GB Winikon

Im Rahmen der Vorprüfung wurde beantragt, dass die Parzelle der Landwirtschaftszone zugewiesen werde. Die Parzelle Nr. 518 wird entsprechend dem Vorprüfungsbericht der Landwirtschaftszone zugewiesen. Der Antrag ist somit umgesetzt.

4 Fazit

Das BUWD hat bei allen weitgehend unüberbauten Flächen der Wohn- und Mischzonen eine potenzielle Rückzonung aufgrund einheitlichen Beurteilungskriterien geprüft und diese im Rahmen der Stellungnahme vom 16. Mai 2019 festgestellt. Die Gemeinde wurde dabei angewiesen, die Bauzonenfläche in diesem Umfang zu verkleinern und die betroffenen Flächen einer Nichtbauzone bzw. einer anderen geeigneten Zone zuzuweisen. An den festgestellten Rückzonungsflächen wird weiterhin festgehalten.

Die Gemeinde Triengen hat bei der Erarbeitung der Rückzonungsstrategie ihre Aufgaben gewissenhaft wahrgenommen und die von der Dienststelle rawi vorgeschlagenen potenziellen Rückzonungsflächen kritisch überprüft. Wo vorhanden wurden ergänzende Unterlagen eingereicht. Auch wurden nach der Vorprüfung im Rahmen der Einspracheverhandlungen weitere Anpassungen vorgenommen und begründet, welchen seitens Dienststelle rawi mehrheitlich zugestimmt werden kann.

Freundliche Grüsse

Jérôme Vonarburg
Bereichsleiter Orts- und Regionalplanung

Flurin Kern
Projektleiter
+41 41 228 84 70
flurin.kern@lu.ch

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

A-Post

Gemeinderat Triengen
Oberdorf 2
Postfach
6234 Triengen

Luzern, 18. Dezember 2023 ZIL

Triengen: Teilrevision der Ortsplanung zur Umsetzung der kantonalen Rückzonungsstrategie; Festlegung des weiteren Vorgehens

Sehr geehrte Frau Gemeindepräsidentin
Sehr geehrte Ratsmitglieder

An der Gemeindeversammlung vom 28. September 2023 haben die anwesenden Stimmberechtigten Ihrer Gemeinde auf einen eingebrachten Antrag hin beschlossen, auf die Beschlussfassung des Traktandums «Teilrevision Ortsplanung Triengen, Rückzonungen» zu verzichten und die Vorlage zurückzuweisen. In der Folge haben Sie mit Schreiben vom 28. September 2023 Regierungspräsident Fabian Peter um Festlegung des weiteren Vorgehens ersucht. Insbesondere beantragen Sie eine direkte Anordnung der Rückzonungen durch den Regierungsrat, sollte die Gemeinde den rechtlichen Spielraum ausgeschöpft haben.

Der mit der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG) anlässlich der Volksabstimmung vom 3. März 2013 vom Schweizer Stimmvolk beschlossene und per 1. Mai 2014 in Kraft gesetzte Art. 15 Abs. 2 RPG fordert, dass überdimensionierte Bauzonen zu reduzieren sind. Wie dies umgesetzt werden soll, obliegt den Kantonen. Der Kanton Luzern hat eine kantonale Rückzonungsstrategie erarbeitet, welche vorsieht, dass die 21 Luzerner Gemeinden, die gemessen an den bundesrechtlichen Vorgaben zu grosse Bauzonen aufweisen, ihre Bauzonen verkleinern müssen. Die Gemeinden verfügen bei der konkreten Umsetzung des Rückzonungsauftrags über ein gewisses – wenn auch mit Blick auf den direkt anwendbaren Art. 15 RPG bundesrechtlich sehr eingeschränktes – Ermessen (Rechtsgutachten Rückzonungsstrategie des Kantons Luzern, Lukas Bühlmann, 23. August 2020, S. 29, abrufbar unter <https://bau-recht.lu.ch/rueckzonung>). Die darauf abgestützte Umsetzung ist in rund der Hälfte der Gemeinden bis und mit Beschlussfassung durch die Stimmberechtigten und Genehmigung durch den Regierungsrat bereits erfolgt, zum Teil sind die entsprechenden Zonenplanrevisionen mittlerweile auch in Rechtskraft erwachsen.

Anlässlich Ihres Gesuches hat das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement von der Fachstelle Raum und Wirtschaft (rawi) eine Stellungnahme zu der von den Stimmberechtigten zurückgewiesenen Teilrevision eingeholt. Sie finden diese in der Beilage.

Die Dienststelle rawi bestätigt in ihrer Stellungnahme, dass die Gemeinde Triengen bei der Erarbeitung der Rückzonungsstrategie ihre Aufgaben gewissenhaft wahrgenommen und die von der Dienststelle rawi vorgeschlagenen potenziellen Rückzonungsflächen kritisch überprüft hat. Die Überprüfung hat ergeben, dass die Gemeinde den verbleibenden Ermessensspielraum ausgeschöpft hat. Insbesondere wurden nach der Vorprüfung einige Anpassungen – teilweise auch aufgrund von Einspracheverhandlungen – vorgenommen, welchen grossmehrheitlich zugestimmt werden kann und dem Regierungsrat zur Genehmigung beantragt würden. Das zeigt, dass Ihre Gemeinde die Interessen der von der Rückzonung Betroffenen bestmöglich wahrgenommen hat.

Sollten die Stimmberechtigten nun auf eine – mit Blick auf die nach der Vorprüfung erfolgten Anpassungen – zustimmende Beschlussfassung verzichten, geht dieser Spielraum verloren und unser Departement wird dem Regierungsrat eine Anordnung im Sinne des Vorprüfungsberichtes vom 3. Februar 2021 beantragen.

In diesem Sinne ersuchen wir Sie, die Vorlage den Stimmberechtigten der Gemeinde Triengen zur zustimmenden Schlussabstimmung erneut zu unterbreiten.

Wir bedanken uns für Ihre geschätzte Kenntnisnahme und Mitarbeit.

Freundliche Grüsse



Pascal Wyss-Köhler
Leiter Bereich Recht

Beilage: erwähnt

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement BUWD
Herr Regierungspräsident Fabian Peter
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

21. März 2024 um

Gemeinde Triengen – Weiteres Vorgehen betreffend Rückzonungen

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident

Wir beziehen uns in obengenannter Sache auf unser Schreiben vom 28. September 2023 und das vom Leiter Rechtsdienst unterzeichnete Antwortschreiben des BUWD vom 14. Dezember 2023.

In unserem Schreiben vom 28. September 2023 informierten wir Sie, dass die Gemeindeversammlung Triengen am 18. September 2023 die Vorlage zur Teilrevision Ortsplanung - Rückzonungen zurückgewiesen hat. Wir haben Sie gebeten, uns den allenfalls noch nicht genutzten Handlungsspielraum aufzuzeigen oder verbindlich und unmissverständlich zu bestätigen, dass der Gemeinderat seinen Handlungsspielraum in dieser Sache ausgeschöpft hat. Weiter ersuchten wir Sie, sollte das Letztere zutreffen, um direkte Anordnung der Rückzonungen durch den Regierungsrat.

In der Antwort des BUWD vom 18. Dezember 2023 wird ausdrücklich bestätigt, «dass die Gemeinde den verbleibenden Ermessensspielraum ausgeschöpft hat» und die «Gemeinde die Interessen der von der Rückzonung Betroffenen bestmöglich wahrgenommen hat.» Trotzdem empfiehlt das BUWD, die Vorlage den Stimmberechtigten erneut zur zustimmenden Schlussabstimmung zu unterbreiten, da ansonsten das Departement dem Regierungsrat eine Anordnung im Sinne des Vorprüfungsberichtes vom 3. Februar 2021 beantragen würde.

Damit würden wichtige Anpassungen - welchen das rawi zugestimmt hat - zugunsten der von den Rückzonungen betroffenen Grundeigentümern verloren gehen. Der Gemeinderat Triengen ist sehr konsterniert über diese Drohung seitens des BUWD und er stellt sich die Frage, inwieweit er künftig den Zusagen des BUWD resp. des rawi noch vertrauen darf.

Kulmerau, Triengen,
Wülthof und Winikon

Gemeinderat Triengen
Oberdorf 2
Postfach
6234 Triengen

Telefon 041 935 44 55
Telefax 041 935 44 65
gemeindeverwaltung@triengen.ch
www.triengen.ch

Dem Gemeinderat ist ein partnerschaftliches Verhältnis mit den kantonalen Dienststellen und Ihnen wichtig. Nur gemeinsam können wir die vielfältigen Herausforderungen, die auf uns zukommen, wirksam bewältigen. Wir erachten es deshalb als sinnvoll, diese Angelegenheit in einem klärenden Gespräch mit Ihnen zu erörtern und bitten Sie, uns mögliche Besprechungstermine vorzuschlagen.

Wir danken Ihnen im Voraus für Ihre geschätzte Antwort und Ihr Verständnis.

Freundliche Grüsse

Gemeindeverwaltung Triengen


Isabelle Kunz
Gemeindepräsidentin


Urs Manser
Vorsitzender der GL / Gemeindeschreiber



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

A-Post Plus

Gemeinderat Triengen
Oberdorf 2
Postfach
6234 Triengen

Luzern, 5. Juli 2024

Protokoll-Nr.: 812

Gemeinde Triengen: Teilrevision der Ortsplanung zur Umsetzung der kantonalen Rückzonungsstrategie, weiteres Vorgehen

Sehr geehrte Frau Gemeindepräsidentin
Sehr geehrte Ratsmitglieder

In der oben genannten Angelegenheit haben Sie sich mit Ihrem Schreiben vom 21. März 2024 ein weiteres Mal an den Vorsteher des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes gewandt, das wir im Namen und im Auftrag des Regierungsrates wie folgt beantworten:

Rund zwei Drittel der Schweizer Stimmbevölkerung haben sich anlässlich der Abstimmung im Jahr 2013 für die Teilrevision des Raumplanungsgesetzes ausgesprochen, aus dem sich unter anderem der (gesetzliche) Auftrag zur Reduktion überdimensionierter Bauzonen ergibt. Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass es sich bei der konkreten Umsetzung dieses Rückzonungsauftrags für alle Beteiligten – nicht zuletzt für die Rückzonungsgemeinden und den zuständigen Gemeinderat – um keine einfache Aufgabe handelt und dies auch für die betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümer sehr belastend sein kann.

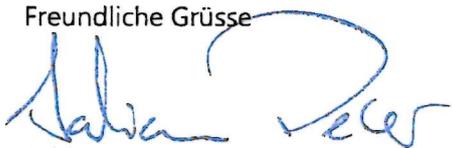
Gleichwohl gilt es festzuhalten, dass die von der Gemeindeversammlung am 18. September 2023 beschlossene Rückweisung der Teilrevision zur Umsetzung der Rückzonungen in der Gemeinde Triengen die sich aus höherrangigem Recht ergebende Pflicht zur Reduktion der überdimensionierten Bauzonen verletzt. Mangels Schlussabstimmung und damit materieller Beschlussfassung der Stimmberechtigten kann der Regierungsrat die Rückzonungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 20 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) nicht anordnen. Eine ähnliche Situation zeigte sich in der Gemeinde Hitzkirch, wo die Gemeindeversammlung auf die Teilrevision zur Verkleinerung der überdimensionierten Bauzonen ursprünglich nicht eintrat und wo der Regierungsrat die Gemeinde ebenfalls aufforderte, eine erneute Gemeindeversammlung durchzuführen. Die Gemeindeversammlung Hitzkirch hat in

der Folge über die Vorlage inhaltlich Beschluss gefasst, das Genehmigungsverfahren ist pending.

Angesichts dieser Ausgangslage und im Sinn der Gleichbehandlung der Gemeinden fordern wir Sie mit diesem Schreiben nochmals auf, innert Jahresfrist erneut eine Gemeindeversammlung zur Ortsplanungsrevision mit den Rückzonungen in Ihrer Gemeinde durchzuführen. Anlässlich dieser Gemeindeversammlung hat eine Schlussabstimmung zu erfolgen. Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement hat Ihnen im Schreiben vom 18. Dezember 2023 bestätigt, dass die Gemeinde den verbleibenden Ermessensspielraum ausgeschöpft hat. Daraus folgt aber, dass die Gemeinde materiell über die Vorlage zu befinden hat. Ob das Resultat zustimmend oder ablehnend ist, ist dabei zweitrangig. Kommt die Gemeinde dieser Verpflichtung spätestens innert Jahresfrist nicht nach, wird der Regierungsrat in Anwendung von § 18 Abs. 2 i.V.m. § 33b PBG an Stelle der Gemeinde die erforderlichen Massnahmen zu treffen haben (Ersatzvornahme). Damit verbunden ist die Konsequenz, dass das Ortsplanungsverfahren neu gestartet, eine neue Planaufgabe durch den Kanton erfolgen und das gesamte Ortsplanungsprozedere (inkl. Einsprachen und Einspracheverhandlungen) nochmals, dann jedoch durch den Kanton, aber auf Kosten der Gemeinde, durchgeführt werden müsste. Dies ist aber in keiner Weise unsere Absicht und dürfte auch nicht im Sinn und Interesse der Gemeinde Triengen und ihrer Bevölkerung sein.

Wir bedanken uns für Ihre geschätzte Kenntnisnahme und Mitarbeit im Sinn der Gleichbehandlung aller von Rückzonungen betroffenen Gemeinden sowie Grundeigentümerinnen und -eigentümer sowie um Ihr Verständnis, dass wir bei dieser Ausgangslage und angesichts des fehlenden Handlungsspielraum von einem weiteren klärenden Gespräch absehen.

Freundliche Grüsse



Fabian Peter
Regierungsrat

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

AKTENNOTIZ BESPRECHUNG; RÜCKZONUNGEN TRIENGEN, WEITERES VORGEHEN

Datum	Mittwoch, 18. Dezember 2024
Zeit	14.30 – 15.30 Uhr
Ort	Regierungsgebäude, BUWDDS Sitzungszimmer-400
Teilnehmende	Isabelle Kunz, Gemeinderatspräsidentin Triengen Daniel Schmid, Gemeinderat Triengen Gaby Horvath, Planerin Suisseplan Fabian Peter, Regierungsrat und Vorsteher BUWD Pascal Wyss-Kohler, Leiter Bereich Recht BUWD Leandra Zimmermann, Mitarbeiterin Bereich Recht BUWD

1. Einleitung

Fabian Peter begrüsst zur Sitzung, schildert das Ziel der Besprechung und übergibt das Wort an die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde Triengen, auf deren Wunsch diese Besprechung stattfindet. Sie schildern die Ausgangslage (Detailberatung der Einsprachen und Beschluss über diese an der Gemeindeversammlung vom 18. September 2023, jedoch keine Schlussabstimmung und Rückweisung; Aufforderung des Regierungsrates zur Beschlussfassung) und die Bedenken hinsichtlich einer erneuten Abstimmung (insbesondere Misstrauen der Bürgerinnen und Bürger und fehlendes Gehör des Gemeinderates).

2. Rechtliche Ausgangslage

Die Vertreterinnen und Vertreter des BUWD erläutern die rechtliche Ausgangslage zusammenfassend wie folgt: Über die Einsprachen wurde beraten und befunden (Detailberatung), da aber keine Schlussabstimmung stattgefunden hat, fehlt eine materielle Beschlussfassung der Gemeindeversammlung. Deshalb kann die Vorlage dem Regierungsrat nicht zur Genehmigung eingereicht werden und eine Anordnung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens (analog Gewässerräume) ist nicht möglich. Da die Gemeindeversammlung eine Rückweisung beschlossen hat, hat der Gemeinderat die Vorlage – im Sinne des Auftrags der Gemeindeversammlung – den Stimmberechtigten erneut vorzulegen. Eine erneute öffentliche Auflage oder Detailberatung ist aufgrund der Ausgangslage und insbesondere auch, weil der Ermessensspielraum ausgeschöpft wurde (vgl. nachfolgend), nicht zwingend notwendig. Es ist lediglich die Schlussabstimmung nachzuholen. Ob der materielle Beschluss zustimmend oder ablehnend ist, ist grundsätzlich unerheblich, da in beiden Fällen Anordnungen möglich sind.

Im Fall eines Nichteintretens (fehlende materielle Beschlussfassung) bliebe dem Regierungsrat nur der Weg über die Ersatzvornahme wie in der Gemeinde Altbüren auf deren Kosten, was weder im Interesse der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, des Gemeinderats noch des Kantons ist. Einerseits ist die Ortsplanung Sache der Gemeinde, andererseits könnte der im Rahmen der Einspracheverhandlungen herausgeholte Ermessensspielraum verloren gehen. Im Amtsbericht der Dienststelle Raum und Wirtschaft vom 14. Dezember 2023 wird bestätigt, dass die Gemeinde den verbliebenen Ermessensspielraum ausgeschöpft hat und den Anpassungen, welche im Rahmen der Einspracheverhandlungen vorgenommen wurden, grossmehrheitlich zugestimmt werden kann. Bei einer erneuten Abstimmung ist es wichtig, dass die Ausgangslage in der Botschaft ausführlich dargelegt wird. Hilfsweise kann diejenige von Hitzkirch herangezogen werden, wo sich die Ausgangslage fast gleich zeigte (Nichteintreten, Aufforderung Regierungsrat zur Beschlussfassung, zustimmende Beschlussfassung durch Gemeindeversammlung).

Der Entwurf der Botschaft kann aufgrund der speziellen Ausgangslage dem BUWD zur Prüfung zugestellt werden.

Die Ausführungen sind für die Gemeinde nachvollziehbar. Sie betont mehrfach die nachvollziehbaren Bedenken hinsichtlich einer erneuten Abstimmung und die Chance, dass die Vorlage erneut zurückgewiesen oder nicht darauf eingetreten wird.

Isabelle Kunz und Daniel Schmid weisen darauf hin, dass Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Triengen vom BUWD offenbar anderslautende Auskunft erhalten hätten als die Gemeinde. Um das zu vermeiden, hat das BUWD, insbesondere in der Anfangsphase des Rückzonungsprozesses, wo die Unsicherheit gross war und zahlreiche Fragen eingegangen sind, eine interne Liste mit einer Übersicht über Auskünfte zu Rückzonungen (wer wem wann Auskunft gegeben hat worüber) geführt. Generell hält sich das BUWD mit telefonischen Auskünften grundsätzlich zurück und die Gemeinden werden vom BUWD auch über Auskünfte an Bürgerinnen und Bürger betreffend Rückzonungen neu informiert.

Zum Schluss werden zwei Fragen vom BUWD beantwortet:

- Allfällige Entschädigungen bei Rückzonungen werden durch den kantonalen Mehrwertabgabefonds geleistet. Die Gemeinde wird bei Rückzonungen nicht entschädigungspflichtig. Es ist davon auszugehen, dass nur in wenigen Fällen Entschädigungen geleistet werden.
- Eine Änderung eines Gestaltungsplanes (im Jahr 2008) auf einer Rückzonungsfläche hat für die Frage der Recht- und Zweckmässigkeit der Rückzonung kaum Relevanz. Jedoch könnte dies bei der Frage der Entschädigungspflicht berücksichtigt werden.

Die Teilnehmenden bedanken sich für die Besprechung und Fabian Peter schliesst die Sitzung.

3. Weiteres Vorgehen

Der Gemeinderat Triengen wird das weitere Vorgehen beschliessen. Folgende Szenarien sind denkbar.

- Schlussabstimmung (materielle Beschlussfassung, zustimmend oder ablehnend) an einer nächsten Gemeindeversammlung. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens

werden die Recht- und Zweckmässigkeit des Beschlusses und mögliche notwendige Anordnungen überprüft. Im Falle einer möglichen Anordnung wird den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Rechtsweg bis vor Bundesgericht steht in jedem Fall offen.

- Keine materielle Beschlussfassung (Nichteintreten/Rückweisung): Prüfen der Ersatzvornahme durch den Regierungsrat wie in der Gemeinde Altbüren auf deren Kosten.

Luzern, 14. Januar 2025

Für die Aktennotiz:

Leandra Zimmermann
Bereich Recht